

KVNo: Querelen nicht auf dem Rücken der Patienten austragen!

Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein fordert Ende des Hickhacks um die häusliche Krankenpflege – Änderung des Modus der Wahl zu den Kreisstellenvorständen abgelehnt

von **Frank Naundorf**

Eine erneute Änderung der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo) lehnte die außerordentliche Vertreterversammlung (VV) am 19. August in Köln ab. Damit bleibt es beim vorgesehene Fahrplan für die Wahlen. In einer Resolution forderten die Vertreter Krankenkassen und Pflegeverbände auf, sich in den strittigen Fragen der häuslichen Krankenpflege rasch zu einigen.

Honorarvereinbarung mit IKK

Der Vorsitzende der KVNo, Dr. Leonhard Hansen, berichtete, dass nun auch mit den Innungskrankenkassen (IKK) eine Honorarvereinbarung für das Jahr 2000 zu Stande gekommen sei. Demnach zahlen die IKK 1,43 Prozent mehr als 1999. Mehr lässt das fünfte Sozialgesetzbuch derzeit nicht zu. Hansen: „Damit sind die gesetzlichen Möglichkeiten voll ausgeschöpft worden.“

Ungleich schwieriger verliefen die Verhandlungen mit den Ersatzkassen. Einen Teilerfolg konnte Hansen jedoch schon vermelden: „Für die ambulante Augen Chirurgie haben wir erstmals neue Wege in der Vertragsschließung beschritten.“ Die Ersatzkassen, die KVNo und die Vereinigung Ophthalmologischer Praxiskliniken vereinbarten, einen Vertrag über die Durchführung ambulanter Kataraktoperationen abzuschließen.

Eigentlicher Anlass für die Einberufung der VV war ein Antrag auf

Änderung der Wahlordnung der KVNo. Dadurch sollte jeweils ein Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) und der außerordentlichen Mitglieder in die Kreisstellenvorstände gewählt werden. So würden die Psychologischen Psychotherapeuten und KJP in die pragmatische Arbeit vor Ort einbezogen, argumentierte der Verwaltungsratsvorsitzende der Bezirksstelle Köln, Dr. Klaus Enderer. Gleichzeitig werde verhindert, dass Psychologen in einzelnen Kreisstellenvorständen dominanten Einfluss erhielten.

Dagegen sah Dr. Heinz G. Zimmer aus Moers keinen Grund für eine Privilegierung der Psychotherapeuten. Mit 72 Stimmen gegen 13 beschloss die VV, keine Änderungen an der Wahlordnung vorzunehmen – auch um den laufenden Wahlvorgang nicht zu beeinträchtigen.

Mit großer Mehrheit angenommen wurde ein Antrag des Organisationsausschusses auf Änderung der Wahlordnung. Demnach wählen die Psychologischen Psychotherapeuten/KJP und die außerordentlichen Mitglieder aus jedem Wahlkreis mindestens einen Vertreter in die VV.



Dr. Leonhard Hansen, Vorsitzender der KV Nordrhein: Schwierige Verhandlungen mit den Ersatzkassen. Foto: Archiv

Dies ändert jedoch nichts an der Zahl der Vertreter in der VV: Die Psychologischen Psychotherapeuten/KJP würden elf Delegierte entsenden, die außerordentlichen ärztlichen Mitglieder 28. Die Entscheidung entspreche der Regelung für ordentliche ärztliche Mitglieder und Sorge für einen regionalen Proporz.

Einigung dringend geboten

In einer Resolution forderte die VV ein rasches Ende des Tauziehens um die häusliche Krankenpflege. Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie am 14. Mai rängen die Spitzenverbände der Krankenkassen und der Pflegeverbände um eine Rahmenempfehlung. „Eine Einigung ist insbesondere hinsichtlich der Dekubitusprophylaxe rasch und dringend geboten“, sagte Hansen. Unterdessen haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherung auf eine Bundesempfehlung zur Vergütung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der häuslichen Krankenpflege geeinigt.

Mit großer Mehrheit beschloss die VV, die Entschädigungsordnung zu ändern. Im Mai hatte die VV die Bezüge der KVNo-Vorsitzenden drastisch reduziert. Damit entsprach sie einer Aufsichtsverfügung des Aufsichtsministeriums. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2000 wurden die

Bezüge nun wieder angehoben. Denn das BSG stufte die Verfügung des Düsseldorfer Ministeriums als rechtswidrig ein, hob die Bedeutung

der KVen hervor und erklärte die Entschädigung der Vorsitzenden für angemessen.

Resolution zur Richtlinie zur Verordnung häuslicher Krankenpflege

Die VV der KVNo fordert die Kassen und Pflegeverbände auf, umgehend eine Einigung in den strittigen Fragen, die sie nach § 132a SGB V selber regeln müssen (z.B. Dekubitus-Prophylaxe, Qualifikation von Pflegediensten), zu erzielen, damit die Querelen nicht weiter auf dem Rücken der schon genug belasteten Patienten ausgetragen werden.

Des Weiteren darf die Neuordnung im Bereich der häuslichen Krankenpflege nicht zu überbordenden Verwaltungsaufgaben in den ärztlichen Praxen führen, z.B. durch zusätzliche Formulare und Bescheinigungen. Ebenso wie eine enge Zeitvorgabe für die Ärzte vorgegeben ist, ist für die Krankenkassen ein enger Zeitrahmen für die Bearbeitung vorzusehen, um schnellstmögliche Zusagen im Interesse der Patientenversorgung zu ermöglichen.

Die Vertragsärzteschaft begrüßt ausdrücklich die Betonung des Arztvorbehaltes bei der Verordnung häuslicher Behandlungspflege. Die Aufgaben, die unter anderem einen zusätzlichen Hausbesuch erforderlich machen, bedürfen aber einer adäquaten Pauschale. Auch über die alternative Möglichkeit einer sinnvollen Delegation im Sinne einer arbeitsteiligen Kooperation mit persönlich verantwortlichen, qualifizierten Mitarbeitern der ambulanten Pflegedienste sollte nachgedacht und Vereinbarungen erzielt werden.

ARZTHAFTPFLICHTRECHT

Grenzen der Haftung bei ungewollter Schwangerschaft

*Folge 2 der Reihe „Arzt und Recht“ –
Neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs*

*von Herbert Weltrich**

Eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) präzisiert die Grenzen der Haftung des Arztes für die durch eine ungewollte Schwangerschaft ausgelösten Aufwendungen der Eltern für das Kind (*Urteil des VI. Senats vom 15.02.2000, NJW S. 1782*). Der Senat nimmt nicht erneut zu der Auseinandersetzung Stellung, die zu der Frage „Das Kind als Schaden?“ geführt wird. Der II. Senat des Bundesverfassungsgerichts hatte in seinem Urteil zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 28.05.1993 (*NJW S. 1764*) ausge-

führt, die Unterhaltspflicht für ein Kind sei nicht als Schaden zu begreifen. Der BGH hielt jedoch an seiner Rechtsprechung fest, dass der Unterhaltsaufwand für ein nicht erwünschtes Kind einen Vermögensschaden darstelle. Diese Auffassung fand die Zustimmung des I. Senats des Bundesverfassungsgerichts (*Beschluss vom 12.11.1997, NJW 1998 S. 519*).

Vertragszweck als Kriterium

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind also die mit der Ge-

burt eines nicht gewollten Kindes für die Eltern verbundenen wirtschaftlichen Belastungen, insbesondere die Aufwendungen für dessen Unterhalt, dann als ersatzpflichtiger Schaden auszugleichen, wenn der Schutz vor solchen Belastungen Gegenstand des jeweiligen Behandlungs- oder Beratungsvertrags war. Diese – am Vertragszweck ausgerichtete – ärztliche Haftung hat der Senat insbesondere bejaht für Fälle vorwerfbar fehlgeschlagener Sterilisation aus Gründen der Familienplanung (*vgl. u. a. NJW 1995 S. 2407*), bei fehlerhafter Beratung über die Sicherheit der empfängnisverhütenden Wirkungen eines vom Arzt verordneten Hormonpräparates (*NJW 1997 S. 2320*) sowie für Fälle fehlerhafter Beratung vor Zeugung eines genetisch behinderten Kindes (*NJW 1994 S. 788, NJW 1997 S. 1640*).

Für die Fälle eines beratungs- oder behandlungsfehlerhaft nicht durchgeführten bzw. fehlgeschlagenen Abbruchs einer Schwangerschaft hat der BGH einen vertraglichen Anspruch der Eltern auf Ersatz des durch die Geburt des Kindes vermittelten Vermögensschadens dann bejaht, wenn der Schutzzweck des Vertrages dahin geht, durch den Abbruch eine Unterhaltsbelastung zu vermeiden, so zum Beispiel beim früheren Indikationenmodell der Fall einer Notlagenindikation oder einer kindlichen (embryopathischen) Indikation. Im Falle einer medizinischen Indikation ist der Schutzzweck dagegen ein anderer. Hier handelt es sich nicht um Vorsorge gegen eine wirtschaftliche Belastung, sondern um die Abwendung schwerer gesundheitlicher Gefahren für die Schwangere.

Dem jetzt vom BGH entschiedenen Fall lag eine Besonderheit zugrunde, die Anlass bot, die durch den Vertragszweck gezogene Haftungsgrenze deutlich zu machen.

Gericht zeigt Haftungsgrenze auf

Die Klägerin wurde wegen eines Wirbelsäulenleidens stationär behandelt. Zur Vorbereitung notwendiger – auch erfolgreich verlaufener

* Herbert Weltrich ist Präsident des Oberlandesgerichts Köln a. D. und war von 1984 bis 1999 Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.